



Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2016 folgende

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

beschlossen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Grafenberg stehen.

(2) Straßen im Sinne der Straßengesetze und dieser Satzung sind, die öffentlichen Straßen, Wege (einschl. Gehwege) und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Erlaubnisanträge

Die Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde (Bürgermeisteramt) rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche, vor Inanspruchnahme der Straße zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Eine Erlaubnis kann darüber hinaus befristet erteilt werden.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen an den in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Straßen (Ortsstraßen) werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis -Anlage- erhoben.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.

(3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

(4) Die Entscheidung über eine in einem Monat- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(5) Gebühren bis zu 5 € im Einzelfall werden nicht erhoben. Bei den Gebührenrechnungen sind Cent-Beträge auf einen vollen Euro nach unten abzurunden.

(6) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

(7) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

(8) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände enthalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.

(9) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid zum Ende der Sondernutzung erhoben. Jahresgebühren sind am Ende eines Kalenderjahres zu erheben.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Sondernutzungsberechtigte,
3. wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt,
4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe (Gebührenbescheid) an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach § 4 Abs. 9, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grund liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beiträge unter 5 € werden nicht erstattet.

§ 8 Sonstige Benutzung

Für öffentliche Märkte werden nach dieser Satzung dann keine Gebühren erhoben, wenn das nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften anzusetzende Entgelt auch die Überlassung des Straßenraumes einschließt.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an, die Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

§ 12 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Fassung vom 15.05.1981 außer Kraft.

Grafenberg, 16.11.2016

Ausgefertigt!
Grafenberg, 16.11.2016

gez.
Annette Bauer
Bürgermeisterin

gez.
Annette Bauer
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €
1.	<u>Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken</u> Für Verkaufsstände, Kioske, Tische, Stühle, Waren- Auslagen und ähnliches je m ² beanspruchter Straße	täglich 1 € monatlich 5 € bis 75 € jährlich 10 € bis 300 €
2.	<u>Sonstiges Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Straße</u>	
2.1	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten und Bauzäunen, Lagern von Baustoffen je m ² beanspruchter Straße	wöchentlich 0,05 € bis 0,30 €
	Mulden erster Tag ab zweitem Tag pro Mulde	gebührenfrei täglich 2,50 €
2.2	Abstellen von nicht am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, das nicht unter Ziff. 1 fällt je Pkw, Wohnwagen oder ähnliches je Lkw, Anhänger oder ähnliches	wöchentlich 10 € wöchentlich 15 €
3.	<u>Übermäßige Benutzung der Straße</u>	
3.1	Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich 5 € bis 500 €
3.2	Benutzung von beschränkt öffentlichen Wegen i.S. von § 3 Abs. 2 Ziffer 4 StrG über die Zweck- bestimmung hinaus	täglich 2,50 € bis 75 € jährlich 50 € bis 300 €
3.3	<u>Gebührenfrei</u> sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S. des § 29 (2) StVO. Ausgenommen sind Veranstaltungen zu Gewerblichen Zwecken; für diese gilt der Abschnitt 4.	

4. Werbung

4.1 Bewegliche Außenwerbung

4.1.1 mittels Plakatträger täglich 0,50 € bis 25 €

4.1.2 mittels Werbefahrzeugen (Lautsprecherwagen, Ausstellungswagen u.ä. Fahrzeugen) je Fahrzeug täglich 2,50 € bis 25 €

4.2 Ausstellungen und Vorführungen täglich 5 € bis 250 €

4.3 Sonstige Werbung
Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt sind4.3.1 bei vorübergehender Anbringung oder Aufstellung je m² Ansichtsfläche
wöchentlich 0,25 € bis 10 €
monatlich 0,50 € bis 30 €4.3.2 bei nicht nur vorübergehender Anbringung oder Aufstellung je m² Ansichtsfläche jährlich 10 € bis 300 €

4.3.3 Gebührenfrei ist die Verteilung von Druckschriften ohne Hilfsmittel entsprechende Nr.1 des Verzeichnisses und die Plakatwerbung anlässlich Bundes-, Landes- oder Kommunalwahlen

5. Hinweisschilder

mit ausschließlich wegweisender Funktion

wöchentlich 0,25 € bis 5 €
monatlich 0,50 bis 30 €
jährlich 2,50 € bis 250 €Gebührenfrei

sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammel-Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfedienste, Tankstellen sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, sowie politische und Sportveranstaltungen

6. Sonstige Sondernutzungenwöchentlich 1 € bis 125 €
monatlich 2,50 € bis 300 €
jährlich 5 € bis 600 €

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	15.11.2016	25.11.2016	24.11.2016	01.12.2016
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				